

Nach dem Bahn-Streik ist vor dem Bahn-Streik ...

Beitrag von „Seph“ vom 8. September 2021 18:52

Zitat von fossi74

Und was genau ist da jetzt anders als von mir beschrieben? Der Geschädigte ist hier der Arbeitgeber, der Schaden ist die nicht erledigte Arbeit, die angemessenen Maßnahmen sind Umschichtung von Arbeit und Personal.

Dazu ist der Geschädigte aber nur in dem Maße verpflichtet, um den eigenen Schaden zu vermindern. Und natürlich wird eine Schule nach Vertretungsmöglichkeiten suchen, wenn sich eine Lehrkraft weigert, zu kommen.

Der Geschädigte ist aber nicht verpflichtet, die Weigerung des Arbeitnehmers hinzunehmen, nur weil den Arbeitnehmer sonst weitere Kosten entstehen würden, die letztlich nur daraus resultieren, dass der AN selbst entschieden hat, weiter weg vom Dienstort zu wohnen.

Bei dir liest sich das, als gäbe es eine Pflicht des AG, Fehlzeiten des AN zu tolerieren, wenn dem AN durch (letztlich selbst verursachte) höhere Kosten der Anreise zur Arbeitsaufnahme Unannehmlichkeiten entstünden. Dem ist aber nicht so.